

# **Vereinbarung über die Zusammenarbeit**

zwischen der

**Universität Potsdam**

- vertreten durch den Rektor -

und dem

**Evangelischen Institut für Kirchenrecht e.V.**

- vertreten durch den Vorstand -

## **Präambel**

Die Universität Potsdam und das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. verpflichten sich zu enger Kooperation in Forschung, Lehre und Weiterbildung auf den Gebieten, die zur Aufgabenstellung des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht gehören. Die Kooperation dient dadurch in erster Linie der Pflege und Entwicklung des Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts an der Universität.

Die Tätigkeit des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht e.V. mit seinen spezifischen Aufgaben vollzieht sich im Rahmen der Aufgaben der Universität Potsdam im Sinne des brandenburgischen Hochschulrechtes. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin/Brandenburg ist für das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. verbindlich.

Die Zusammenarbeit erfolgt unter Beachtung der Aufgabenstellung der Kooperationspartner und im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten. Angestrebt werden vor allem gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen und Vorhaben und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Der Kooperationsvertrag ist langfristig angelegt.

## **§ 1**

### **Allgemeine Zusammenarbeit**

- (1) Die Kooperationspartner unterrichten sich regelmäßig über ihre Forschungsschwerpunkte und -vorhaben und deren Ergebnisse, durch Austausch von Forschungsplänen, Ergebnisberichten und Veröffentlichungen sowie gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen soweit nicht Verpflichtungen gegenüber Dritten dem entgegenstehen.
- (2) Die Kooperationspartner streben gemeinsame wissenschaftliche Projekte an und fördern sie. In der Lehre wirkt das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. besonders im Rahmen des Schwerpunktbereichs „Grundlagen des Rechts“ an der Juristischen Fakultät mit. Die Lehrveranstaltungen werden in den Vorlesungsverzeichnissen der Universität Potsdam und der Juristischen Fakultät bekannt gegeben.
- (3) Veröffentlichungen von gemeinsam erzielten Arbeits- und Forschungsergebnissen erfolgen nach gegenseitiger Abstimmung. Bei den Veröffentlichungen erfolgt ein Hinweis auf die Zusammenarbeit und auf den Namen des Kooperationspartners.
- (4) Die Juristische Fakultät und das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. verständigen sich in einer gesonderten Vereinbarung auf eine Mitwirkung des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht e.V. an Promotionsverfahren der Juristischen Fakultät im Bereich des Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts. Die Juristische Fakultät strebt an, für Promotionsverfahren, in denen kirchenrechtswissenschaftliche Leistungen nachgewiesen werden, den Grad „doctor iuris utriusque“ einzuführen.
- (5) Vorhaben des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht e.V., die nicht gemeinsam mit der Universität Potsdam betrieben werden, dürfen den Zielen der Universität Potsdam nicht widersprechen.

## § 2

### Zur Tätigkeit des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht e.V.

- (1) Das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. widmet sich der Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Kirchenrechts und vertritt das evangelische Kirchenrecht an der Fakultät selbständig. Das Institut vertritt daneben gemeinsam mit dem katholischen Institut für Kirchenrecht und in Kooperation mit der Juristischen Fakultät das Fach Staatskirchenrecht an der Fakultät.
- (2) Das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. wird Studierenden der Universität Potsdam im Rahmen seiner Möglichkeiten die Durchführung von Studien-, Diplom- und Promotionsarbeiten in seinen Einrichtungen eröffnen sowie Praktikumsplätze zur Verfügung stellen oder vermitteln.

## § 3

### Nutzung von Einrichtungen und Gegenständen

- (1) Die Kooperationspartner werden Wissenschaftlern<sup>1</sup> der jeweils anderen Seite auf Zeit und im Rahmen der Möglichkeiten Forschungsgeräte und Forschungsmöglichkeiten innerhalb des eigenen Verfügungsbereichs bereit stellen. Einzelheiten, insbesondere über Art und Umfang der Benutzung, können in Benutzungsordnungen geregelt werden, die im Einvernehmen der Kooperationspartner erstellt werden.
- (2) Studierende, Doktoranden und Habilitanden der Universität Potsdam, die von einem im Evangelischen Institut für Kirchenrecht e.V. tätigen Wissenschaftler betreut werden, sowie an dieser in Lehre und Forschung Tätige können im Rahmen der dem Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. zur Verfügung stehenden Mittel die entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten erhalten.

## § 4

### Betriebliche Ordnung und Haftung

- (1) Mitarbeiter oder Mitglieder eines Kooperationspartners, die als Gäste beim anderen Partner tätig sind, unterliegen den betrieblichen Bestimmungen und Ordnungen, den die Kooperationspartner betreffenden gesetzlichen Vorschriften, den jeweils darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen und den Anordnungen des anderen Partners. Entsprechenden Weisungen des anderen Partners haben sie Folge zu leisten.
- (2) Jeder Kooperationspartner trägt die Schäden an seinen Sachen, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch einen Mitarbeiter oder ein Mitglied des anderen Partners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

---

<sup>1</sup> Bezeichnungen wie „Wissenschaftler, Mitarbeiter“ u.ä. sind im Sinne dieser Vereinbarung als Funktionsbezeichnungen zu verstehen, die beide Geschlechter umfassen.

## § 5

### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Rektor bzw. der Präsident der Universität Potsdam erhält die Informationen und Einsichtsrechte in den Geschäftsbetrieb des Evangelischen Institutes für Kirchenrecht e.V., die einem Mitglied des Vorstandes des Institutes zustehen.
- (2) Das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. bildet einen wissenschaftlichen Beirat. Mindestens je ein Mitglied des Beirates gehört der Universität Potsdam und der Leitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg an.

## § 6

### Leistungen der Partner

- (1) Das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. wird aus Mitteln des Vereins sowie aus Drittmitteln finanziert.
- (2) Die Universität Potsdam wird dem Evangelischen Institut für Kirchenrecht e.V. für die Laufzeit des Vertrages Arbeitsräume unentgeltlich zur Verfügung stellen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Mitbenutzung der gemeinsamen Einrichtungen und wissenschaftlich-technischen Hilfsmittel ihrer Institute ermöglichen. Darüber hinaus begründet dieser Vertrag keine finanziellen Verpflichtungen oder Folgelasten für die Universität Potsdam.
- (3) Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Evangelischen Institutes für Kirchenrecht e.V. trägt der Verein „Evangelisches Institut für Kirchenrecht e.V.“ dafür Sorge, dass dauerhaft mindestens ein Mitarbeiter, der nicht Beschäftigter der Universität ist, die Aufgaben des Instituts an der Universität Potsdam wahrnimmt. Darüber hinaus begründet dieser Vertrag keine finanziellen Verpflichtungen oder Folgelasten für den Verein „Evangelisches Institut für Kirchenrecht e.V.“.
- (4) Die Universität Potsdam und das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. stellen am Ende eines jeden Haushaltsjahres aufgrund eines Vergleichs der erbrachten Leistungen beider Partner die Gleichwertigkeit der Leistungen oder die Ausgleichspflicht fest.
- (5) Besteht eine Ausgleichspflicht, legen die Partner einvernehmlich fest, wie diese Verpflichtungen zu handhaben sind.

## § 7

### Wissenschaftler des Instituts

- (1) Die Wissenschaftler des Evangelischen Institutes für Kirchenrecht e.V., welche die Aufgaben des Evangelischen Institutes für Kirchenrecht e.V. an der Universität Potsdam wahrnehmen, sollen die Einstellungs Voraussetzungen des brandenburgischen und des kirchlichen Hochschulrechtes erfüllen. Sie werden im Einvernehmen mit dem Evangelischen Institut für Kirchenrecht e.V. Lehrbeauftragte oder zu Honorarprofessoren oder außerplanmäßigen Professoren der Universität Potsdam, insbesondere der Juristischen Fakultät, bestellt. Hierdurch wird kein Dienstverhältnis zur Universität Potsdam begründet.
- (2) Das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. und die Universität Potsdam können darüber hinaus gemeinsame Vorschläge zur Berufung zum hauptamtlichen Universitätsprofessor erarbeiten. Zur Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

- (3) Wissenschaftler, die Aufgaben des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht e.V. an der Universität Potsdam wahrnehmen, sind zur Beachtung der kirchenrechtlichen Vorgaben für kirchliche Werke verpflichtet. Stellt die Evangelische Kirche in Brandenburg fest, dass ein Mitarbeiter des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht e.V. fortdauernd gegen diese Vorgaben verstößt, wird sich das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. von dem betreffenden Mitarbeiter trennen.
- (4) Bei Kündigung der Kooperationsvereinbarung durch einen Partner bleiben hinsichtlich des universitären Status der Wissenschaftler des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht e.V. die eingegangenen Verpflichtungen bestehen, solange keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

## § 8

### Mitwirkung an der Universität

- (1) Das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. wird seinen Mitarbeitern *ad personam* die Aufnahme einer Lehrtätigkeit an der Universität Potsdam ermöglichen, soweit das ihre übrigen dienstlichen Pflichten und Aufgaben nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Universität Potsdam garantiert die notwendigen Voraussetzungen, die für die Erfüllung der von der Juristischen Fakultät oder einer anderen Fakultät übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben erforderlich sind.
- (3) Die Frage, in welchem Umfang Wissenschaftler des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht e.V. als Prüfer oder Berichterstatter bei der Abnahme von Prüfungen und als Betreuer von Dissertationen mitwirken können, bleibt einer gesonderten Regelung zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und dem Evangelischen Institut für Kirchenrecht e.V. überlassen.
- (4) Jeder Partner wird Mitarbeiter des anderen Partners bei der Vereinbarung von Austauschprogrammen einbeziehen, soweit die Austauschpartner zustimmen. Die Kosten hierfür trägt jeder Vertragspartner selbst.

## § 9

### Vertraulichkeit und Verwertungsrechte

- (1) Die Kooperationspartner und ihre Mitarbeiter oder Mitglieder werden alle Angelegenheiten des anderen Partners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und als vertraulich bezeichnet sind, entsprechend behandeln. Diese Verpflichtung besteht über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.
- (2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Bereich der Vertraulichkeit betreffen, werden gegenseitig abgestimmt. Die Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Veröffentlichungspflicht – insbesondere bei Promotionen – bleibt unberührt.

**§ 10**  
**Institutsstatus**

Während der Laufzeit des Vertrages ist das Evangelische Institut für Kirchenrecht e.V. berechtigt, die Bezeichnung „Institut an der Universität Potsdam“ zu führen.

**§ 11**  
**Öffnungsklausel**

Eine interessierte juristische oder theologische Einrichtung kann jederzeit im Einvernehmen mit den beiden Vertragspartnern in die Kooperationsvereinbarung einbezogen werden.

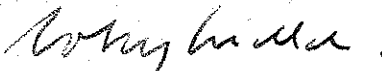
**§ 12**  
**Zeitdauer, Kündigung, Streitbeilegung**

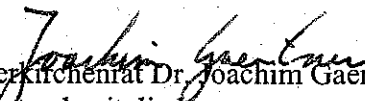
- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kooperationspartner haben das Recht, diese Vereinbarung bei einer wesentlichen Veränderung der Umstände aus sachlichen Gründen mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende zu kündigen.
- (4) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Durchführung dieser Vereinbarung werden die Kooperationspartner einvernehmlich regeln.
- (5) Sollte eine einvernehmliche Regelung ungeachtet Abs. 4 nicht möglich sein, ist ein Schiedsgericht, dem je ein Vertreter der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam, des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht e.V. und ein Berufsrichter als Vorsitzender angehören, gemäß den Bestimmungen der ZPO einzurichten.

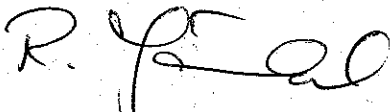
Potsdam, 17. Dezember 2003


Universität Potsdam

Evangelisches Institut für Kirchenrecht e. V.

  
Univ.-Prof. Dr. iur. Wolfgang Loschelder  
Rektor

  
Oberkirchenrat Dr. Joachim Gaertner  
Vorstandsmitglied

  
Univ.-Prof. Dr. iur. Ralph Jänkel  
Dekan der Juristischen Fakultät

  
Oberkonsistorialrat Dr. Martin Richter  
Vorstandsmitglied

## Verwaltungshilfevereinbarung

zwischen  
der  
**Universität Potsdam**, vertreten durch die Kanzlerin  
Am Neuen Palais 10,  
14469 Potsdam  
- im folgenden UP genannt -

und

dem  
**Evangelisches Institut für Kirchenrecht e.V. an der Universität Potsdam**, vertreten durch den Vorstand  
August-Bebel-Straße 89,  
14482 Potsdam  
- im folgenden EIKR genannt -

### § 1 Grundlage und Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Verwaltungshilfe bei der Bewirtschaftung von Drittmitteln, die durch das EIKR eingeworben wurden.

### § 2 Verwaltungshilfe bei der Drittmittelbewirtschaftung

- (1) Das Dezernat Haushalt und Beschaffung der UP verwaltet für das EIKR eingeworbene Drittmittel mit Ausnahme der Mittel für Mieten und Betriebskosten auf der Grundlage der an der UP hierfür geltenden Verwaltungsvorschriften und leistet ggf. Verwaltungshilfe bei der Abrechnung gegenüber den Drittmittelgebern.
- (2) Der Abschluss oder die Übernahme von Arbeitsverträgen durch die UP ist ausgeschlossen und muss zu Lasten des EIKR erfolgen. Die UP kann nach Maßgabe einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung Leistungen der Personalsachbearbeitung einschließlich der Gehaltsabrechnung für beim EIKR angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen. Für den Ausgleich erbrachter Leistungen zwischen UP und EIKR ist § 6 Abs. 4 und 5 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der UP und dem EIKR vom 17. Dezember 2003 maßgebend.
- (3) Das EIKR stellt die im Rahmen eines Drittmittelprojekts zufließenden Mittel auf ein von der UP angegebenes Konto zur Verfügung. Soweit diese Drittmittel eine Verwaltungskostenpauschale beinhalten, ist die UP berechtigt, 50% dieser Pauschale einzubehalten.
- (4) Die Vereinnahmung von Drittmitteln auf ein eigenes Konto des EIKR ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Für diese Mittel kann Verwaltungshilfe bei der Abrechnung gegenüber den Drittmittelgebern nicht in Anspruch genommen werden.

### § 3 Inkrafttreten


Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Sie kann jeweils zum 1.4. oder zum 1. 10. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von den Vertragspartnern gekündigt werden.

Potsdam, 31.01.04

Universität Potsdam

Evangelisches Institut für Kirchenrecht e.V.  
an der Universität Potsdam

  
St. Kirchner

  
Dr. M. Richter